

Mitteilung des Senats vom 27. September 2005

Überschwemmungsgebiete

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben unter Drucksache 16/695 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

1. Welche neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse gibt es über Auswirkungen des Klimawandels auf den Hochwasserschutz im Wesergebiet?

Der globale Klimawandel wird voraussichtlich auch auf den Hochwasserschutz im Wesergebiet Auswirkungen haben. Neuere Untersuchungen belegen, dass, durch steigende Temperaturen verursacht, mit einem weiteren Anstieg des Meeresspiegels zu rechnen ist. Zusätzlich muss mit Veränderungen der Niederschlags- und Windverteilung gerechnet werden.

Die Auswirkungen des Klimawandels auf den Hochwasserschutz müssen für das Land Bremen getrennt nach möglicher Einflussnahme auf die Tide beeinflussten Gewässer (Außen- und Unterweser bis Bremen-Hemelingen) und die übrigen Gewässer betrachtet werden.

Aus fachlicher Sicht ist davon auszugehen, dass der Anstieg des Meeresspiegels sowie die Veränderung der Windverteilung für die Außen- und Unterweser Deicherhöhungen erforderlich macht. Welches Ausmaß diese Erhöhungen haben werden, soll in dem nunmehr zu aktualisierenden Generalplan Küstenschutz, der erstmalig 1973 aufgestellt wurde, untersucht und entschieden werden. Abschließende Ergebnisse für Bremen können erst nach Fertigstellung des Generalplans (geplant für Mitte 2006) genannt werden.

Derzeit liegen Erkenntnisse zum Anstieg des Meeresspiegels in den letzten 100 Jahren vor: danach lag dieser bei etwa + 15 bis + 20 cm (siehe ¹).

Szenarien gehen davon aus, dass sich dieser Trend in den nächsten 100 Jahren fortsetzen wird. Festzuhalten ist, dass es grundsätzliche Grenzen der Prognostizierbarkeit der Klimaentwicklung gibt. Verstärkt wird diese Unsicherheit durch nach wie vor unzureichende naturwissenschaftliche Kenntnisse und bestehende Datenlücken bezüglich des globalen Klimasystems. Aus diesem Grunde gibt es zurzeit Szenarien, die von einer weiteren Anhebung des Meeresspiegels von + 10 bis zu + 90 cm in den nächsten 100 Jahren ausgehen (siehe ¹).

Ein generelles Problem der Klimaforschung ist die Unsicherheit über Intensität und Geschwindigkeit des Klimawandels. Die Einschätzungen über die zukünftige Entwicklung des globalen Klimas gehen nach wie vor weit auseinander. Szenarien über die Entwicklung der globalen Temperaturen gehen von einem Anstieg von + 1,4 bis + 5,8 Grad C in den nächsten 100 Jahren aus (siehe ²).

Für die übrigen Gewässer ist für die weitere Entwicklung des Hochwasserschutzes entscheidend, dass aufgrund der oben genannten Klimaerwärmung von der Atmosphäre größere Wassermengen aufgenommen werden können.

1 Hochwasserschutz im Land Bremen, Der Senator für Bau und Umwelt, Mai 2003.

2 Bastian Schuchard, Michael Schirmer „Klimawandel und Küste, Die Zukunft der Unterweserregion“, Springer-Verlag Berlin/Heidelberg 2005 – Untersuchungen der Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC).

Untersuchungen gehen davon aus, dass dies zu höheren Niederschlagsereignissen und damit steigenden Hochwässern im nördlichen Europa führen wird.

Das Landesamt für Wasserwirtschaft München hat für den baden-württembergischen und bayerischen Raum in einer Untersuchungsstudie für Klimaveränderungen und deren Konsequenzen für die Wasserwirtschaft (KLIWA) die Empfehlung herausgegeben, bei einhundertjährigen Hochwasserereignissen den Wasserabfluss um einen Zuschlag von + 15 % zu erhöhen: Deiche, die für ein einhundertjähriges Hochwasser bemessen wurden, wären danach als Folge der Klimaveränderung zu erhöhen. Der Zuschlag soll bei einem zweihundertjährigen Ereignis noch 7,5 % und bei einem fünfhundertjährigen Ereignis 0 % betragen.

Da die Weserdeiche stromauf des Hemelinger Wehres für einen Abfluss von 4.200 m³ je Sekunde bemessen sind und dieser Abfluss einer Wahrscheinlichkeit von ca. 500 Jahren entspricht, besteht selbst bei Berücksichtigung der oben genannten Tendenzen kein Handlungsbedarf.

Die Deiche entlang der Wümme werden im Moment im Zusammenhang mit der Aufstellung des Hochwasseraktionsplanes Wümme auf ihre Höhe hin überprüft. Ergebnisse dieser Untersuchung werden für Anfang nächsten Jahres erwartet. Ähnliche Berechnungen, die im Sommer 2006 abgeschlossen sein werden, laufen seit Sommer 2005 an der Ochtum. Es ist aber in beiden Fällen davon auszugehen, dass die vorhandenen Deiche, da sie vor Bau der Sperrwerke an der Ochtum und der Lesum als Sturmflutdeiche errichtet worden sind, auch im Hinblick auf zu erwartende Klimaänderungen ausreichend wehrfähig sein werden.

2. Inwieweit erhöhen die geplanten Ausbauten der Unter- und der Außenweser die Wahrscheinlichkeit, dass die potentiellen Überschwemmungsgebiete der Weser und ihrer Nebenflüsse auch tatsächlich überschwemmt werden?

Zurzeit stellt die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (vertreten durch das WSA Bremerhaven) Planfeststellungsunterlagen zur Anpassung der Außen- und Unterweser an die Entwicklung im Schiffsverkehr zusammen. Die Unterweser soll zwischen Nordenham und Bremen für eine tideabhängige Erreichbarkeit des Seehafens Brake mit einem Tiefgang von 12,80 m bzw. des Hafenteils Osterort in Bremen-Stadt mit einem Tiefgang von 11,10 m ausgebaut werden. Die Erreichbarkeit des Containerterminals Bremerhaven wird nach dem geplanten Ausbau der Außenweser auf tideunabhängige Abladetiefen von maximal 13,80 m steigen. Diesen Tiefgang erreichen Großcontainerschiffe etwa bei einer Beladung von 95 %.

Die hydraulischen Auswirkungen der vorgesehenen Maßnahmen auf die zu erwartenden zukünftigen Wasserstände und damit auch auf die Überflutung von Überschwemmungsgebieten werden in einem hydraulischen Gutachten untersucht. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden voraussichtlich Anfang 2006 vorliegen. Welches Ausmaß diese Veränderungen haben werden, ob sie überhaupt signifikant sind und ob es zu einer relevanten Erhöhung der Wasserstände und damit auch der Wahrscheinlichkeit von Überschwemmungsereignissen kommen wird, kann erst nach Vorlage dieser Untersuchungen beantwortet werden. Die bisher bekannten Zwischenergebnisse dieser Modelluntersuchungen und Berechnungen prognostizieren eine Vergrößerung des mittleren Tidehubes in der Unterweser von insgesamt ca. 9 cm.

Die Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) hat die Veränderung der Scheitelwasserstände bei bemessungsrelevanten Hochwasserereignissen im Rahmen der Voruntersuchungen für die Ausbauten an Unter- und Außenweser betrachtet (siehe ³). Für verschiedene Sturmflutzszenarien wurde ein lokaler Anstieg des Scheitelwasserstandes von maximal + 1 cm ermittelt. Diese Änderung liegt unterhalb der relevanten Größe für den Hochwasserschutz, so dass die Maßnahmen als hochwasserneutral eingestuft wurden.

³ Auswirkungen des Ausbaus der Unterweser auf Sturmflutgefahren und Deichsicherheit (Hochwassertestat), Bundesanstalt für Wasserbau, Dezember 2002.

3. Welche Konsequenzen haben diese Erkenntnisse für die Überschwemmungsgebiete im Bremer Raum?

Die Überschwemmungsgebiete im Bremer Raum sind gemäß Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005) vom 3. Mai 2005 neu festzusetzen: so haben die Bundesländer für Gewässer, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind, bis zum 10. Mai 2012 mindestens die Gebiete als Überschwemmungsgebiete festzusetzen, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser). Für Überschwemmungsgebiete, in denen ein hohes Schadenspotential bei Überschwemmungen besteht, insbesondere Siedlungsgebieten, endet die Frist bereits am 10. Mai 2010.

Die Auswirkungen aus der geplanten Weservertiefung werden sich für Bremen im Wesentlichen auf die Weser, die Ochtum, die Wümme und die Geeste beschränken. Da die neu festzusetzenden Überschwemmungsgebiete im Wesentlichen die Bereiche zwischen den vorhandenen Deichen beinhalten werden, ist durch die geplante Weseranpassung mit keiner nennenswerten Änderung der flächigen Ausdehnung der Überschwemmungsgebiete zu rechnen.

Inwieweit sich Überflutungswahrscheinlichkeiten ändern werden, kann erst nach Vorlage der entsprechenden Untersuchungsergebnisse (siehe Frage 2) entschieden werden.

4. Unter welchen Umständen ist eine Bebauung von Überschwemmungsgebieten in Bremen möglich? Welche Genehmigungsverfahren sind notwendig? (Falls entsprechende Vorschriften bestehen, bitte die Frage nach den Gebieten differenziert beantworten.)

- I. Zur Beantwortung der Frage ist zuallererst auf die Änderungen durch das so genannte Hochwasserschutz-Artikelgesetz vom 3. Mai 2005 zu verweisen, das schwerpunktmäßig die Hochwasserschutzbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erweiterte und konkretisierte sowie entsprechende Normen benachbarter Fachgesetze (BauGB, Wasserstraßengesetz, etc.) einbezog.

Die neuen §§ 31 a ff. WHG regeln erstmals ausdrücklich das Verhältnis von Bauplanungsrecht und Hochwasserschutzrecht und verdrängen als unmittelbar geltende rahmengesetzliche Vorschriften die – bis dahin WHG-konformen – Hochwasserschutz-Bestimmungen des Bremischen Wassergesetzes (BremWG), soweit diese den Neuregelungen entgegenstehen.

Der bisherigen Gesetzessystematik entsprechend wird das Bremische Wassergesetz in der nächsten Zeit einer erneuten Novellierung zur Implementierung der Vorschriften des Hochwasserschutz-Gesetzes des Bundes unterzogen.

- II. Die Beantwortung der Frage erfolgt am Maßstab der neuen Normen.

1. Die Verpflichtung der Länder zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist in § 31 b Abs. 2 WHG rahmengesetzlich dahingehend konkretisiert worden, dass nach Landesrecht diejenigen Gewässer und Gewässerabschnitte bestimmt werden müssen,

„bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind“.

Spätestens bis zum 10. Mai 2012 müssen als Überschwemmungsgebiete mindestens die Gebiete festgesetzt werden, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser). Auch in Bremen wurde dieses Bemessungshochwasser der laufenden Überarbeitung der Überschwemmungsgebietsregelungen zugrunde gelegt.

Die Festsetzungsfrist endet am 10. Mai 2010 für die Überschwemmungsgebiete, in denen ein hohes Schadenspotential bei Überschwemmungen besteht, insbesondere Siedlungsgebiete.

Mit diesen Vorschriften wird also das Ermessen des Gesetz- bzw. Verordnungsgebers präzisiert.

2. Erheblich modifiziert wurden die Vorgaben des Bundes-Rahmengesetzgebers hinsichtlich der Ausweisung von Baugebieten durch die Bauleitplanung in förmlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten (nach § 31 b Abs. 2 Satz 3 und 4 WHG).

a) Hier ist die zentrale Vorschrift des § 31 b Abs. 4 WHG zur vollständigen Information im Wortlaut zu zitieren:

„¹In Überschwemmungsgebieten nach Absatz 2 Satz 3 und 4 dürfen durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden; ausgenommen sind Bauleitpläne für Häfen und Werften. ²Die zuständige Behörde kann die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben, erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde gelegt wurde, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.“

b) Für festgesetzte Überschwemmungsgebiete, die – außerhalb qualifizierter Bebauungspläne – im Bereich eines „einfachen Bebauungsplans“ (§ 30 BauGB), „im Zusammenhang bebauter Ortsteile“ nach § 34 BauGB oder im „Außenbereich“ nach § 35 BauGB liegen, bestimmt § 31 b Abs. 4 Satz 3 WHG, dass die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage der wasserbehördlichen Genehmigung bedarf, die nur erteilt werden darf, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können.

c) Mit den Bestimmungen in § 31 b Abs. 4 WHG regelt der Rahmengesetzgeber also erstmals ausdrücklich das Verhältnis zu den Vorschriften des Bauplanungsrechts. Im Lichte bisherigen Rechtes betrachtet, ist allerdings zu konstatieren, dass die nunmehr kodifizierten Regelungen sich nicht wesentlich von der bisherigen Rechtslage unterscheiden, die über gesetzliche Beurteilungs- und Ermessensspielräume von Verwaltung und Planungsträgern zu konkretisieren war.

Hinsichtlich der tatbestandlichen Ausnahme von Häfen und Werften für das repressive Verbot der Bauleitplanung in Überschwemmungs-

gebieten (§ 31 b Abs. 4 Satz 1 WHG) ist darauf hinzuweisen, dass darunter selbstverständlich nicht etwa nur die Hafenanlagen selbst fallen, sondern mindestens diejenigen Flächen, die als „Hafengebiete“ der Vorschrift des § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) im Sinne eines Sondergebietes unterfallen.

- d) Zur Synchronisierung der baurechtsrelevanten Bestimmungen mit den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) wurde in den dortigen § 5 Abs. 4 a die Bestimmung eingefügt, dass festgesetzte Überschwemmungsgebiete (§ 31 b Abs. 2 Satz 3 und 4 WHG) nachrichtlich in den Flächennutzungsplan (FNP) übernommen werden und „noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete“ (§ 31 b Abs. 5 WHG) sowie überschwemmungsgefährdete Gebiete (§ 31 c WHG) im FNP vermerkt werden sollen.

Die entsprechende Bestimmung enthält § 9 Abs. 6 a BauGB für den Bebauungsplan.

5. Sind die Überschwemmungsgebiete in den Flächennutzungsplänen und/oder Bebauungsplänen oder in sonstigen Gesetzen als solche gekennzeichnet?

Im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan 1983 wurden als Beiplan Nr. 12 nachrichtlich die „Nutzungsregelungen für die Wasserwirtschaft“ dargestellt. Entsprechend wurde im Flächennutzungsplan auf eine besondere Kenntlichmachung verzichtet. Dies gilt auch für Flächennutzungsplanänderungsverfahren und entsprechend für die Darstellungen im neu bekannt gemachten Flächennutzungsplan Bremen in der Fassung vom 31. Mai 2001. Es spricht allerdings einiges dafür, im Fall einer Neuaufstellung aufgrund der besonderen Bedeutung des Hochwasserschutzes eine entsprechende Kennzeichnung als nachrichtliche Übernahme der wasserwirtschaftlichen Belange nicht nur im Erläuterungsbericht, sondern auch im Plan selbst vorzunehmen.

Gebiete, in denen Flächennutzungsplanänderungen durchgeführt wurden oder für die Bebauungspläne im Bereich von Überschwemmungsgebieten oder Hochwasserabflussbereichen aufgestellt wurden, führten in einer Reihe von Fällen zur Herausnahme aus den von Hochwasser gefährdeten Bereichen. (Aufhöhung oder neue Umfassungsdeiche; siehe Gewerbegebiet Steindamm; Wohnbaugelände Brokhuchting; Wohngebiet Klaukamp; Wohngebiet nördlich Borgfelder Landstraße). Hierbei wurden in der Regel umfangreiche Betrachtungen zur Abschätzung der Folgewirkungen durchgeführt und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt (siehe Bilanz der Veränderungen im Bericht der Verwaltung zur Deputation Bau und Verkehr [S] am 2. Dezember 2004 sowie Deputation Umwelt und Energie vom 25. November 2004). In neueren Bebauungsplänen wurden umfangreiche Festsetzungen getroffen, um eine Gefährdung von Menschen im Hochwasserfall auszuschließen (Bereithaltung von Stegen; hochwasserdichte Fenster und Türen; jahreszeitliche Nutzungsbeschränkungen).

Eine Reihe von älteren Bebauungsplänen, die u. a. Sportflächen, Kleingarten- und Wochenendhausgebiete betreffen, enthält keine gesonderten Festsetzungen. Weiterhin befinden sich weite Teile der Überschwemmungsgebiete in Außenbereichen, für die keine Bebauungspläne aufgestellt wurden.

Eine detaillierte Übersicht hinsichtlich der Kennzeichnungen findet sich in der Anlage Tabelle 1.

6. In welchen Überschwemmungsgebieten bestehen Bauten zu welchem Zweck? Welche Genehmigungsaufgaben gibt es?

Eine umfassende Zusammenstellung der Bauten und der Nutzungszwecke findet sich in der Anlage Tabelle 1.

Neben historischen Bauten (Altstadtbereich Vegesack oder Haus Blomendal) finden sich vor allem Bauten für den Sport und einzelne Gaststätten (Stadtwerder; Pauliner Marsch) und eine Vielzahl von Parzellenhäuschen und Wochenendhäusern. In den in Überschwemmungsbereichen liegenden Kleingartengebieten befinden sich neben Parzellenhäuschen auch Kaisenhäuser, die jedoch Zug um Zug im Rahmen von Bereinigungsmaßnahmen zurückgebaut werden. Die wenigen Wohngebäude, die sich nach den kartographischen Darstellungen der Gewässerkarte Bremen (Ausgabe 1993) direkt in Überschwemmungs-

bereichen befinden, stehen fast ausnahmslos auf Aufhöhungen oder die Deichlinie wurde zwischenzeitlich verlegt und sind so faktisch nicht von Überschwemmungen betroffen (Klaukamp; nördlich Borgfelder Landstraße).

Die außendeichs liegenden Hafengebiete mit ihren Bauten wurden in der Tabelle nicht weiter aufgeführt, da sie fast ausnahmslos über der derzeit noch geltenden Bemessungshöhe liegen.

7. Wie werden die Überschwemmungsgebiete genutzt (Naherholung, Landwirtschaft, Freizeitnutzung etc.)?

Eine genaue Zusammenstellung der Nutzungen findet sich in der Anlage Tabelle 1.

Der größte Teil der Fläche wird landwirtschaftlich genutzt und steht gleichzeitig unter Natur- oder Landschaftsschutz. Aufgrund der überwiegend extensiven Grünlandnutzung existieren Probleme, wie es sie in anderen Bundesländern z. B. mit Ackerflächen in Überschwemmungsgebieten gibt, in Bremen nicht. Den nächstgrößten Flächenanteil stellen Kleingartengebiete und Sportnutzungen gefolgt von Sukzessionsflächen. Der Anteil der naturbelassenen Flächen ist in den letzten Jahren kontinuierlich z. B. im Rahmen der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen erhöht worden.

8. Wie ist sichergestellt, dass bei Hochwasserereignissen keine wassergefährdenden Stoffe in den Überschwemmungsgebieten in die Gewässer gelangen?

Vollzugshinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Überschwemmungsgebieten wurden in Ergänzung zu der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) vom 4. April 1995 durch den Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz mit Datum vom 1. September 1995 bekannt gemacht. Darin wird bestimmt:

„7.3 Anlagen im Bereich oberirdischer Gewässer

Anlagen, die in, über oder näher als 20 m an einem oberirdischen Gewässer oder in Überschwemmungsgebieten errichtet sind, müssen in der Regel folgende Anforderungen einhalten:

- einwandige Rohrleitungen dürfen außer im Bereich der notwendigen Armaturen und Anschlüsse an andere Anlagenteile keine lösbaren Verbindungen enthalten,
- einwandige Behälter müssen in Auffangräumen angeordnet sein, die Nr. 3.1.4.1 der Bekanntmachung über die Einführung der allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
- Anlagen ab der Gefährdungsstufe B sind so auszulegen, dass auch im Schadensfall wassergefährdende Stoffe nicht über den Bereich der Anlage hinaus gelangen können,
- die Sicherheit gegen Auftrieb muss mit einem Sicherheitsfaktor von wenigstens 1,3 nachgewiesen werden. Zusätzliche Belastungen durch Treibgut sind zu berücksichtigen. Öffnungen sind hochwasserfrei anzuordnen.“

Eine Novellierung der VAwS befindet sich derzeit in der Abstimmung. Darin ist vorgesehen, die Regelungen für Überschwemmungsgebiete neu zu fassen und auf die Verordnungsebene anzuheben (§ 8 Abs. 5).

Das Anforderungsniveau an Anlagen in Überschwemmungsgebieten wird dem in Wasserschutzgebieten geltenden angeglichen. So werden z. B. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe B (z. B. > 1 bis 10 m³ Heizöl EL) wiederkehrend prüfpflichtig.

9. Bestehen Ansprüche auf staatliche oder kommunale Entschädigungsleistungen, falls Bauten in Überschwemmungsgebieten durch Hochwasser beschädigt werden?

Es gibt keine staatliche oder kommunale Risikovorsorge im Sinne von „Entschädigungsleistungen“ gegenüber zulässigerweise errichteten Bauten in Überschwemmungsgebieten.

Im Sinne der Staatshaftung kämen Entschädigungsleistungen möglicherweise im Falle von Planungsfehlern bzw. rechtswidrigen Genehmigungen in Betracht – was aber keine hochwasserspezifische Besonderheit darstellt.

10. Beabsichtigt der Senat, mittelfristig ein Überschwemmungsgebietsmanagement mit Niedersachsen zu entwickeln?

Gemäß § 32 des in der Beantwortung zu Frage 3 genannten Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes ist die Zusammenarbeit beim Hochwasserschutz in den Flussgebietseinheiten, insbesondere die Abstimmung zur Aufstellung der Hochwasserschutzpläne und der Schutzmaßnahmen, durch Landesrecht zu regeln. Es können insbesondere auch grenzüberschreitende gemeinsame Hochwasserschutzpläne erstellt werden.

Im Sinne dieser neuen Regelung wurden in Bremen von jeher durchzuführen die Hochwasserschutzmaßnahmen mit Niedersachsen abgestimmt und umgesetzt. Dieses gemeinsame Vorgehen soll zukünftig weiter betrieben und intensiviert werden. So wird beispielsweise der Hochwasseraktionsplan Wümme gemeinsam, unter Federführung Niedersachsens, aufgestellt. Gleiches gilt für den zu aktualisierenden Generalplan Küste. Durch dieses Vorgehen wird sichergestellt, dass auch die Ausweisung der Überschwemmungsgebiete einheitlich und in abgestimmter Weise erfolgt.

11. Wann und welche Maßnahmen werden ergriffen, um ein erneutes langwieriges Wümmehochwasser zu vermeiden?

Die Hochwassersituation an der Wümme soll in dem oben genannten Hochwasseraktionsplan Wümme länderübergreifend untersucht werden. In diesem Plan soll die Hochwassersituation bei einem Sommerhochwasser (fünfjähriges Ereignis) und einem Extremereignis (einhundertjähriges Hochwasser; entspricht in etwa dem Sommerhochwasser 2002) untersucht werden. Dazu wurde das Franzius-Institut der Universität Hannover beauftragt, ein hydrodynamisches Modell aufzustellen bzw. ein vorhandenes Regionalmodell zu erweitern und durch ein Niederschlags-Abfluss-Modell zu ergänzen. Zurzeit werden mögliche Rückhaltmaßnahmen im Oberlauf der Wümme und deren Auswirkungen auf das Abflussgeschehen für den Bereich unterhalb untersucht. Im Einzelnen soll geprüft werden, ob Rückhaltmaßnahmen positiven Einfluss nehmen können auf die Höhe und zeitliche Dauer von Wümmehochwasser. Mit Ergebnissen ist hier Anfang 2006 zu rechnen.

Neben dem Hochwasseraktionsplan Wümme wurden bereits nach dem Sommerhochwasser 2002 vom Land Bremen Untersuchungen zum nachhaltigen und umweltverträglichen Hochwasserschutz im Bereich der Borgfelder Wümmewiesen beauftragt. Diese Untersuchungen werden ebenfalls vom Franzius-Institut durchgeführt und vom Bremischen Deichverband am rechten Weserufer begleitet. Die Untersuchungen waren u. a. aufgrund zusätzlicher Erkenntnisse aus dem Hochwasseraktionsplan Wümme zu ergänzen und zu überarbeiten. So war es beispielsweise erforderlich, die Höhenlage der Gewässer-sole oberhalb der Borgfelder Allee neu zu vermessen und das hydraulische Modell zu aktualisieren. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden im Herbst 2005 erwartet.

In den Berechnungen für die Borgfelder Wümmewiesen wurden verschiedene Varianten (wie Anlage eines Nebengerinnes, Beeinflussung des Abflussvorganges durch Steuerung des Lesumsperrwerkes, Sohlvertiefung der Wümme, Mahd der Deichvorländer, Erhöhung von Sommerdeichen im Bereich der Borgfelder Wümmewiesen) auf ihre Abflusswirksamkeit hin untersucht. Die Ergebnisse sollen bis zum Ende des Jahres in gesonderten Terminen vorgestellt werden. Es ist aber jetzt schon erkennbar, dass die Möglichkeiten einer positiven Veränderung auf die Höhe des Wümmehochwassers und auf die Dauer der Überschwemmungen der Borgfelder Wümmewiesen durch die genannten Varianten sehr begrenzt sind.

12. Inwiefern beeinflusst die Versiegelung von Flächen im Bremer Umland die Hochwassersituation in Bremen?

Die zunehmende Versiegelung von Flächen durch Baumaßnahmen kann sich für Gewässer mit kleineren Einzugsgebieten Abfluss erhöhend auswirken. So

wird beispielsweise durch den Bau von Straßen, Häusern usw. die Versickerung von Grundwasser bei Regenereignissen in den überbauten Flächen verhindert. Das Regenwasser wird vielerorts über Regenabläufe direkt und zeitlich ungebremst den Vorflutern zugeleitet.

Da bei Extremhochwasser der Boden in der Regel durch z. B. vorherigen Dauerfrost oder sehr intensive Niederschläge nicht in der Lage ist, ausreichend Regenwasser aufzunehmen, sinkt der Einfluss der Bodenversiegelung auf das Hochwassergeschehen mit zunehmender Intensität der Regenereignisse.

Für Bremen betrachtet gibt es bislang keine Erkenntnisse, dass sich Versiegelungen im Bremer Umland Abfluss erhöhend auswirken.

Die Versiegelung von Flächen in Bremen selbst hat auf die Hochwassersituation vor den Hochwasserdeichen keinen Einfluss, da die relevanten Gewässer ein relativ großes Einzugsgebiet besitzen und damit wie oben beschrieben eine negative Beeinflussung des Hochwassergeschehens auszuschließen ist. Nicht auszuschließen ist, dass nicht ausreichend dimensionierte Regenabläufe bei Starkregenereignissen zu lokalen Überflutungen im Stadtgebiet führen.

13. Gibt es Planungen auf niedersächsischer Seite, Überschwemmungsgebiete für die auf ihrem Gebiet versiegelten Flächen einzurichten? Wenn ja, in welchem Rahmen und in welcher Größe?

Bei der Beantwortung der Frage wird davon ausgegangen, dass die Fragestellung folgende Problematik thematisiert:

Zunehmende Flächenversiegelungen können sich negativ auf Hochwasserentstehung und -abläufe auswirken (siehe auch Antwort auf Frage 12). Ein Ausgleich kann beispielsweise durch dezentrale Wasserrückhaltung in Regenrückhaltebecken oder örtlichen Versickerungen stattfinden. Gibt es nun, speziell für das Einzugsgebiet der Wümme und der Hamme, Erkenntnisse, ob in Niedersachsen bei der Ausweisung von Baugebieten regelmäßig für die entstehenden Flächenversiegelungen wasserwirtschaftliche Kompensation stattfindet, oder liegt dies im Ermessen der Gemeinden?

Das für Niedersachsen in dieser Frage zuständige Sozialministerium antwortete mit Schreiben vom 17. August 2005 zu oben formulierter Frage u. a. wie folgt:

„Es liegen in unserem für Städtebau und Bauleitplanung in Niedersachsen zuständigen Aufgabenbereich keine speziellen Erkenntnisse darüber vor, ob und in welcher Weise im Einzugsgebiet von Wümme und Hamme bei der Ausweisung von Baugebieten wasserwirtschaftliche Kompensationsmaßnahmen für Flächenversiegelungen vorgenommen werden, u. a. weil keine präventive Rechtskontrolle von Bebauungsplänen durch eine Verwaltungsbehörde mehr erfolgt:

Soweit Bebauungspläne aus einem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt sind, bedürfen sie seit 1998 keiner Genehmigung mehr und können mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich werden.

Die Gemeinden haben bei der Aufstellung von Bauleitplänen nach § 4 BauGB die zuständigen wasserwirtschaftlichen Behörden zu beteiligen, sobald deren Belange berührt sind. In Niedersachsen liegt die Zuständigkeit in der Regel bei den Landkreisen (soweit nicht die Gemeinde selbst oder die Region Hannover die Funktion der unteren Wasserbehörde hat), dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz sowie den Wasser- und Bodenverbänden.

Die Entscheidung über deren vorgebrachte Anregungen trifft die Gemeinde allein im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Dabei ist sie nicht an die Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange in dem Sinne gebunden, dass diese übernommen werden muss. Vielmehr ist die Gemeinde gehalten, die Stellungnahme in eine gerechte Abwägung der konkurrierenden öffentlichen und privaten Interessen einzubeziehen. Dabei darf sie sich auch über eine fachliche Stellungnahme hinwegsetzen, soweit das Abwägungsergebnis nicht außer Gewicht zu dem berührten Belang steht, wobei allerdings keine zwingenden Rechtsvorschriften verletzt werden dürfen. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen u. a. der

Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die wasserwirtschaftlichen Belange und die Belange des Hochwasserschutzes sind in der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die Anforderung aus § 1 a Abs. 2 BauGB, Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass derartige Siedlungsentwicklungen auch im Rahmen der Aufstellung von Hochwasserschutzplänen nicht untersucht werden, da neu versiegelte Flächen im Einzelnen betrachtet keine feststellbaren Verschlechterungen des Hochwasserabflusses gerade in größeren Einzugsgebieten verursachen. Solche Untersuchungen sind nicht zielführend und werden bei der Aufstellung von Hochwasseraktionsplänen in der Regel nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Fallkonstellationen durchgeführt. Bei der Aufstellung des Hochwasseraktionsplanes Wümme wird in einem hydrodynamischen Modell die momentane Flächennutzung angesetzt. Ein Vergleich mit früheren Versiegelungsgraden findet nicht statt.

Überschwemmungsgebiet ¹	B-Plan	Nutzung	Gebäude	Kennzeichnungen im Plan ²
Besonders gefährdete Überschwemmungsgebiete ³				
1 Suhrfeld	1817	Kleingärten	Parzellenhäuschen	/
2 Pauliner Marsch	146	Öffentliche Grünanlage / Gebäude für Sportzwecke	Stadion,	/
	1184	Sportanlagen / Grünflächen	Stadionbad, Vereinsheime	/
	1185	Sportanlage / Gaststätte / Kleingärten / Grünflächen	Gaststätte 'Jürgenshof', Sportplätze	/
	1807	Öffentliche Sportanlage / Gebäude zur Nutzung der Sportanlage	Sportplatz	Nachrichtliche Übernahme
3 Stadtwerder	B-Pläne nur kleine Teilfl. Überwiegend nur F-plandarstellung.	Grünfläche: Kleingärten, Sportfläche	Kleingärten, Sporthallen	
	42		Gebäude des Wassersports	/
	1770	Kleingärten	Kleingärten	/
4 Woltermershauser-Rablinghauser Groden	Bereich ohne Bebauungsplan (B.o.B.)	Grünflächen / Kleingärten	Parzellenhäuschen, Gebäude an der Hanseaten Kampfbahn	
	1065	Grünfläche		/
5 Niedervieland / Brokhuchting / Strom	B.o.B.	"Polder Strom", Ausgleichsfläche GVZ, Naturschutzgebiet		
6a Huchting; nördlich der Eisenbahnlinie HB-Oldenburg, Wardamm/Reedeich	B.o.B.	Grünflächen / Kleingärten? Wassersportvereine, Hundetraining;	Vereinsheime und Parzellenhäuschen	
	1825	Kleingärten	Vereinsheime, Parzellenhäuschen und Kaisehäuser	/

¹ Überschwemmungsgebiete in der Regel nur Teile der benannten Flure. Die Benennung an die Verordnung angelehnt.

² Hier nur Kennzeichnungen im Plan aufgeführt; in der Regel in der Begründung Darstellungen zur Hochwasserschutzproblematik

³ Zweite Verordnung über die Feststellung besonders gefährdeter Überschwemmungsgebiete

	Überschwemmungsgebiet	B-Plan	Nutzung	Gebäude	Kennzeichnungen im Plan
6b	Grollander Ochtum	B.o.B.	naturnahes Deichvorland		
6c	Park links der Weser	B.o.B.		Wochenendhäuschen, Reiterhof	
7	Gebiet am linken Lesum- und am linken Wümmemeufer zwischen Wasserlauf und Deich	B.o.B.		Bootshäuser	
8	Gebiet zwischen dem rechten Ufer der großen Wümme und der Landesgrenze	B.o.B.	Grünland, Gehölze	Wochenendhäuser	
9	Burgdammer Feld	B.o.B.	Grünland		
10	Lesumer Feld	901	Grünland		Nachrichtliche Übernahme, Planzeichen
		327		Bootshallen	Nachrichtliche Übernahme, Planzeichen
11	Gebiet am rechten Lesummeufer unterhalb des Lesumer Hafens	391	Deichvorland	Bootshallen	Nachrichtliche Übernahme, Planzeichen
12	Bahrs-Plate	378	Grünfläche		Nachrichtliche Übernahme, Planzeichen
13	Gebiet am rechten Weserufer zwischen dem Blumenthaler Hafen und dem Kraftwerk Farge	394	Gebäude für soziale Zwecke, Sonderbaugelände	Altenheim; Jugendhotel	Nachrichtliche Übernahme, Planzeichen
		360	Grünfläche	DLRG Gebäude	Textliche Festsetzung, Nachrichtliche Übernahme, Planzeichen
14	Farger Löschplatz	B.o.B.	Grünfläche	Temporärer Campingplatz	
15	Gebiet in Bremen-Farge westlich der Straße: Unterm Berg	B.o.B.	Grünfläche	Betriebsgebäude eines Privat Hafens	
16	Außendeichslande am linken Weserufer gegenüber Farge	B.o.B.	Grünfläche		

Überschwemmungsgebiet	B-Plan	Nutzung	Gebäude	Kennzeichnungen im Plan
Sonstige Überschwemmungs- und Hochwasserabflußgebiete				
19 Duntzenwerder; Vorderwerder		extensives Grünland; Vogelschutz; Sukzessionsflächen		Ausgleichsfläche; EU-Naturschutz
20 Überschwemmungspolder Niedervieland	B.o.B.	Grünland		
21 Hemelinger Hafen	855	Grünfläche		/
22 Südlich Dahlwasdeich	2135_2	Landschaftsschutzgebiet		/
	2255_2	Landschaftsschutzgebiet		/
23 Östlich Hodenberger Deich	B.o.B.			
24 Borgfeld	2253_A	Landschaftsschutzgebiet		/
26 Überschwemmungspolder Borgfeld				
27 Linkes Lesumufer	906	Grünfläche, Deichvorland	Bootshallen, Bootswerft Werderland	/
	976	Wassersport, Mischgebiet, Gewerbe	Wassersport, Gaststätte, Wohnen	/
28 Lesum-Sperrwerk	391	Wassersport	Bootshallen, Lürssen Haus	Hochwasserschutz durch eine im Boden versenkbare Spundwand; Planzeichen
29 Lesummündung	B.o.B.	Grünfläche		
30 Utkiek	1555	Wohnen, Gastronomie	Historische Gebäude	
	1218	Einzelhandel	Haven Hööv't	Überschwemmungsgebiet Hafen; Textliche Festsetzung, Planzeichen
31 Schönebecker Aue		Grünfläche, Sportplätze	Vereinsgebäude, Baumarkt	
	367	Grünfläche		Planzeichen
32 Beeke	1256	Wohngebiet	Wohnbebauung nach '70	Planzeichen
	B.o.B.	Grünfläche, Sportplätze	Haus Blomendal, Jugendheim, Burgwallstadion, Sporthalle	
33 Hafengebiet Fähr-Löbendorf	1240	Hafengebiet	Hafengebäude	Planzeichen